
Nummer 5/2011

42. Jahrgang

07. Juli 2011

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 19. Juli 2011
2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten
3. **Bekanntmachung über den Entwurf des Bebauungsplanes STA 150, Teil 1 „Hochschule Rhein-Waal“ - öffentliche Auslegung -**
4. Fassadenprogramm Innenstadt – Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden
5. Bekanntmachung des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gemäß § 117 GO NRW
6. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 19. Juli 2011, 15.00 Uhr,
im Sitzungssaal 1

a) Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 14.06.2011
4. Besetzung frei gewordener Sitze in Ausschüssen und in Unternehmen oder Einrichtungen
5. Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort
hier: Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2010; Benennung von Zeitungen für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010; Entscheidung über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Teils des Jahresabschlusses 2010
6. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in 2012
7. Namensgebung für das städtische Gymnasium
8. Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort
9. Freiraumkonzept Kamp-Lintfort 2020 „Grüne Bänder am Wasser“
Beschluss des Endberichts
10. Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/
Pestalozzistraße“
Aufstellungsbeschluss
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
11. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007
hier: 2. Nachtrag
12. Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "ASK Kamp-Lintfort" vom 09.11.2010
hier: 1. Nachtrag
13. Abwasserbeseitigungskonzept 2010
14. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz (LWG) NRW
hier: 2. Nachtrag

15. Jahresabschluss 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ASK
16. Mitteilungen
17. Zinslasten durch Liquiditätskredite (Kassenkredite)
18. Anträge
19. Beantwortung von früheren Anfragen
20. Anfragen
21. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

22. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschlussgründen gem. § 31 GO NRW
23. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 14.06.2011
24. Flächentauschgeschäft mit der SB-Markt Verwaltungs GbR
25. Panoramabad Pappelsee
Energieversorgung
26. Ablösevereinbarung mit der RAG
27. Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zum Umbau von Verkehrs- und Erschließungsanlagen im Bereich der Hochschule Rhein-Waal
28. Masterplan Bergwerk West
hier: Vergabe für die Standortentwicklung >Zukunft Bergwerk West<
Kamp-Lintfort; Beauftragung des Büros Scheuven + Wachten
29. Verlagerung des örtlichen DRK-Vereins
30. Mitteilungen
31. Anträge
32. Beantwortung von früheren Anfragen
33. Anfragen
34. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten

Der gewählte Vertreter der CDU für den Rat der Stadt Kamp-Lintfort, Herr Stefan Kerstens, Moerser Straße 258 b, 47475 Kamp-Lintfort, hat zum 27.05.2011 sein Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW, S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV NRW, S. 238) - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU

Herrn Peter Gottschlich
geboren am 19.04.1965
Bertastraße 148 a
47475 Kamp-Lintfort

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, den 04.07.2011
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Landscheidt

Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans STA 150, Teil A "Hochschule Rhein-Waal"

-öffentliche Auslegung-

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Der Entwurf des Bebauungsplans STA 150, Teil A "Hochschule Rhein-Waal" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird einschließlich der Begründung in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans STA 150, Teil A "Hochschule Rhein-Waal" ist einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf dem ehemaligen ABC-Gelände und im angrenzenden nördlichen Bereich des Bergwerks West, zeitnah Baurecht für eine neue Hochschule zu schaffen. Das ursprüngliche Planverfahren wurde zur öffentlichen Auslegung geteilt. Aus dem räumlichen Geltungsbereich wurde der Bereich für das studentische Wohnen herausgenommen, da die städtebauliche Konzeption hierfür noch konkretisiert werden muss. Der Planbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes STA 150, Teil A "Hochschule Rhein-Waal" liegt mit der zugehörigen Begründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit

vom 15.07.2011 bis 15.08.2011

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436,

(montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 06.07.2011

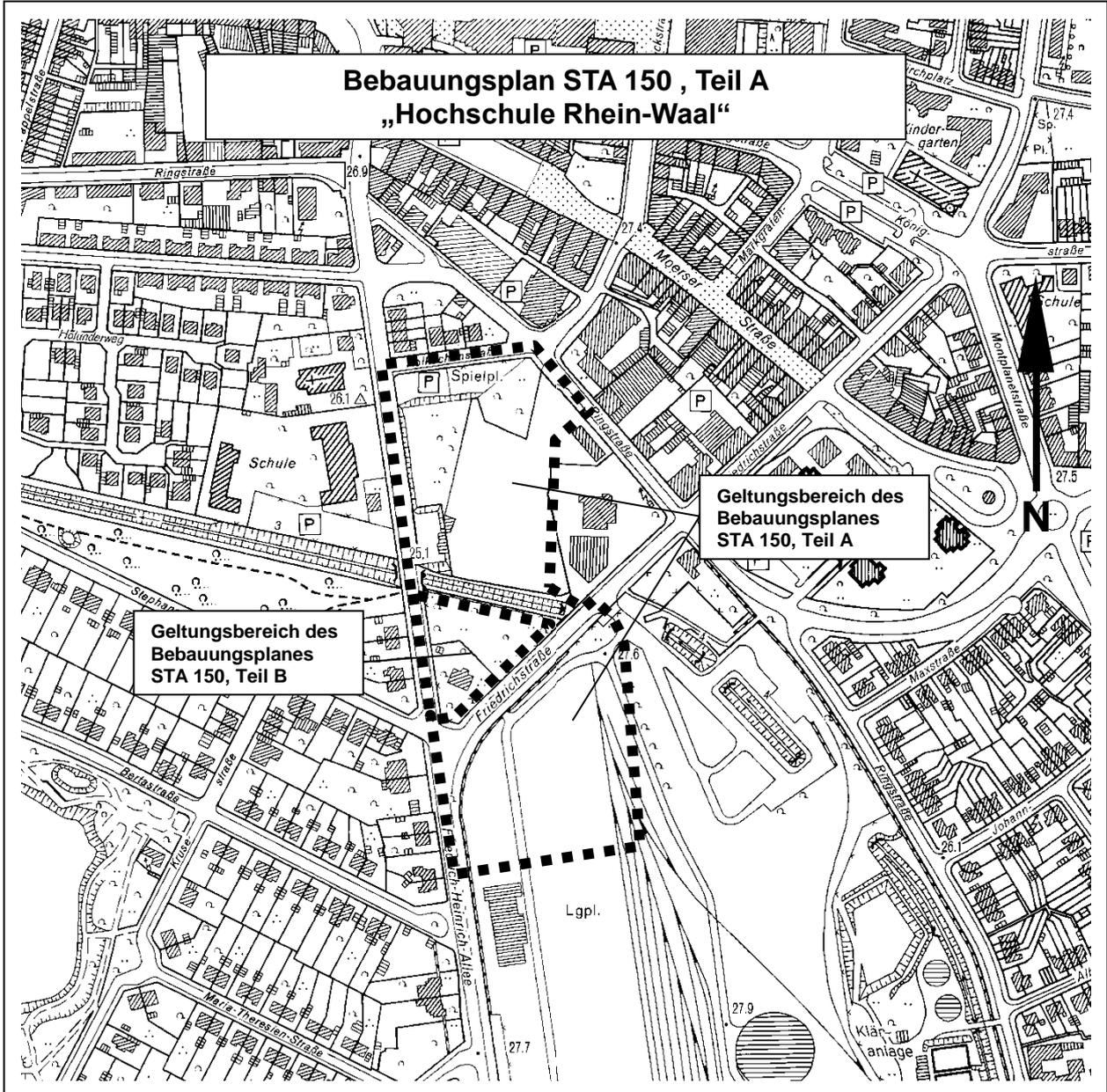
Der Bürgermeister

In Vertretung

Hoff

Technische Beigeordnete

**Bebauungsplan STA 150 , Teil A
„Hochschule Rhein-Waal“**



**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
STA 150, Teil A**

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
STA 150, Teil B**

Bekanntmachung

Richtlinie der Stadt Kamp-Lintfort über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden

- Beschluss der Richtlinie -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2011 nach gleichlautenden Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses vom 24.05.2011 die Richtlinie der Stadt Kamp-Lintfort über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden beschlossen. Bestandteile der Förderrichtlinie sind das Gestaltungshandbuch Innenstadt und die kartographische Darstellung des abgegrenzten „Fördergebiet Fassadenprogramm“.

Gebietsfestlegung

Auf Grundlage der vom Rat beschlossenen Förderrichtlinie werden das nachfolgend umgrenzte und in der Abbildung dargestellte Gebiet als „Fördergebiet Fassadenprogramm“ festgelegt, in dem Maßnahmen zur Neu- und Umgestaltung von Fassaden durchgeführt werden sollen.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- die Moerser Straße vom Prinzenplatz bis zum Kreisverkehr Moerser Straße/ Montplanetstraße/ Ebertstraße
- der Prinzenplatz
- der Bereich Verkehrspavillon mit Kreisverkehr Moerser Straße/Montplanetstraße/ Ebertstraße
- der Bereich ‚Am Rathaus‘
- die Bereiche Hardenbergstraße/Markgrafenstraße und Ringstraße/Friedrichstraße

Die Abgrenzungen des Fördergebietes Fassadenprogramm sind in dem beigefügten Übersichtsplan abgebildet.

Grundlagen und Rechtsfolgen

Auf der Rechtsgrundlage des § 171 b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1991 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl I S. 1359), i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 664) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) wurde am 05. Juli 2005 durch den Rat der Stadt der Beschluss zur Festlegung eines Stadtumbaugebietes gefasst. Aus diesem Stadtumbaugebiet wurde das Fördergebiet Fassadenprogramm abgeleitet und durch den Rat der Stadt am

14.06.2011 beschlossen. Innerhalb dieses Fördergebietes sollen in Absprache mit der Verwaltung Maßnahmen zur Neu- bzw. Umgestaltung von Fassaden durchgeführt werden.

Bei Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau West sind die Vorgaben aus den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 – V.5 – 40.01) einzuhalten. Das Fassadenprogramm entspricht Ziffer 11.2 - Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung - dieser Richtlinien. Demnach können im Fassadenprogramm Innenstadt Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden.

Begründung

Ziel der Förderung, welche im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau West, ist es, private Eigentümer innerstädtischer Immobilien zur Behebung von Sanierungsrückständen und Durchführung von Verschönerungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu motivieren. Dabei sollen diese Aufwertungsmaßnahmen möglichst harmonisch aufeinander abgestimmt werden, damit eine weitgehende gestalterische Aufwertung der Innenstadt insgesamt erreicht werden kann. Die gestalterischen Aufwertungspotenziale sind im förmlich beschlossenen Gestaltungshandbuch Innenstadt (Rat der Stadt am 14.06.2011) aufgezeigt.

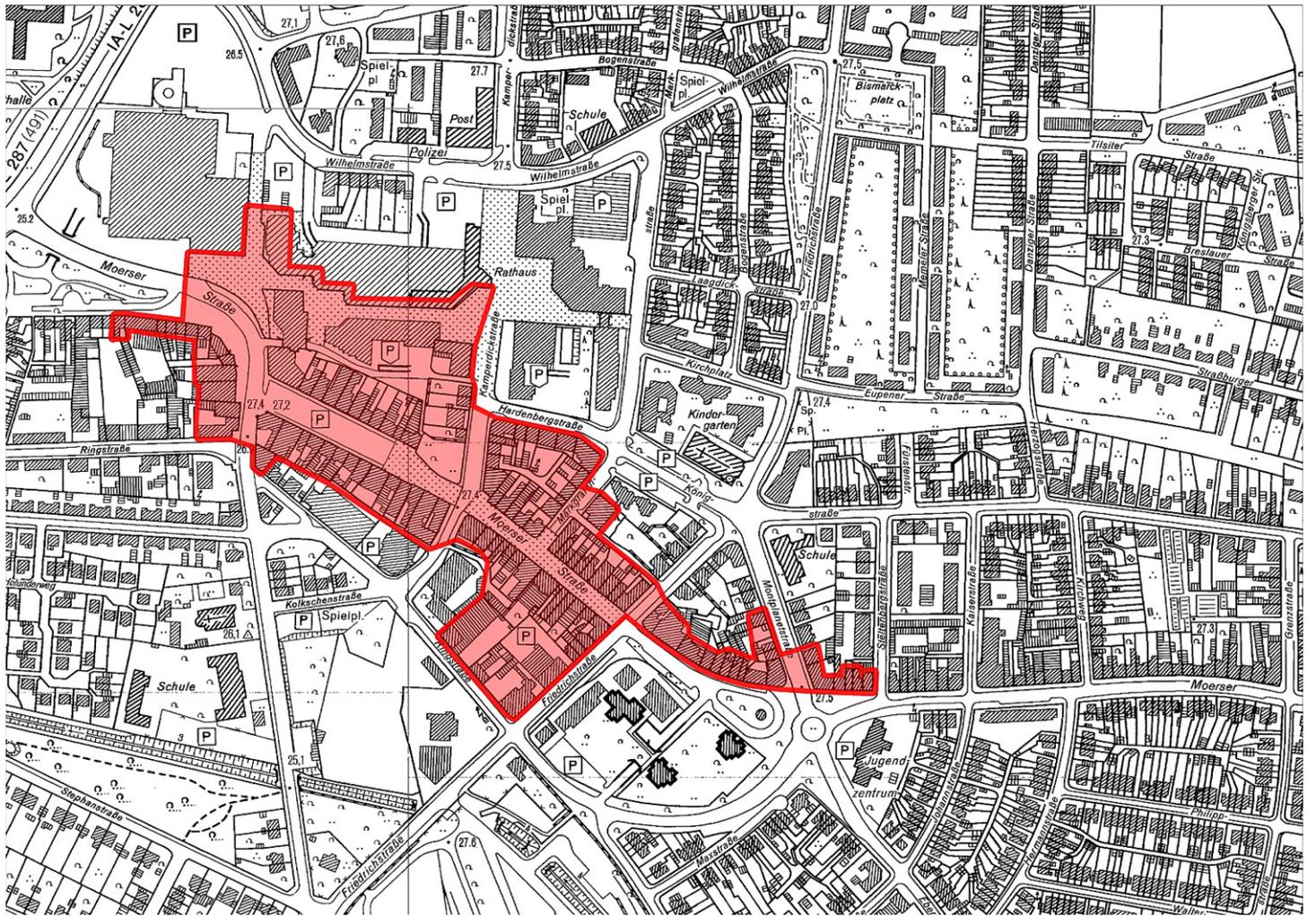
Die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene Förderrichtlinie und die dazugehörigen Anlagen (Gestaltungshandbuch, kartographische Darstellung des Fördergebietes) werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt der Richtlinien steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Richtlinie in Kraft.

Kamp-Lintfort, den 05.07.2011

Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bekanntmachung

des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gem. § 117 GO NRW

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Der Bericht ist jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht zum abgeschlossenen Geschäftsjahr 2009 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Kämmererei, Zimmer 535, während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, den 29.06.2011

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 18.08.2011, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2648 eingetragene Wohnungserbbaurecht in Kamp-Lintfort, Rundstraße 39,

Grundbuchbezeichnung:

291/10.000 (zweihunderteinundneunzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichnete Grundstück Gemarkung

Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39,

Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 24 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K 24 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Wohnungserbbaurecht im 6. Obergeschoss in einem 8-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 28 Wohneinheiten und 2 Gewerbeeinheiten; Baujahr 1963. Die Wohnfläche der 3-Zimmerwohnung beträgt ca. 79,67 qm inklusive Balkon zuzüglich einem Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 52.500,00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 10.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.06.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 08.09.2011, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamp Blatt 333 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamp, Flur 7, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Hoerstgener Straße
113, groß: 318 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss aus dem Jahr 1910 (teilmodernisiert) nebst 2 Garagen (Baujahr 2000) und 1 Stellplatz. Die Wohnfläche beträgt ca. 109 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 118.000,- EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 12.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 03.06.2011

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 15.09.2011, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2145 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 1810, Gebäude- und Freifläche,
Wiesenbruchstraße, groß: 7 qm,

Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche,
Wiesenbruchstraße 19, groß: 610 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine unterkellerte, eingeschossige Doppelhaushälfte (Baujahr 1953/54) mit Anbau und Garage (Baujahr 1970). Die Wohnfläche in Erd- und Dachgeschoss beträgt rund 108 qm; eine Innenbesichtigung erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 160.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.06.2011

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, den 06.10.2011, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1294 eingetragenen Grundstücke und ein Wegeanteil

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch Flur 3 Flurstück 911, Gebäude- und Freifläche, Lage Moerser Straße, groß 574 qm,

Gemarkung Kamperbruch Flur 3 Flurstück 912, Gebäude- und Freifläche, Lage Ringstraße, groß 1 qm,

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch Flur 3 Flurstück 828, Verkehrsfläche, groß 267 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine im Altlastenkataster des Kreises Wesel verzeichnete Betriebsfläche eines Taxiunternehmens und einem Anteil an einer Wegfläche. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Das Versteigerungsobjekt grenzt nicht an ein öffentliches Straßengelände. Anschlusskosten an die Regenwasserleitung sind evtl. noch ungeklärt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 911: 22.960,00 EUR

Flurstück 912: 40,00 EUR

1/2 Miteigentumsanteil an Flurstück 828: 3.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.06.2011

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, den 06.10.2011, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2226 eingetragene Grundstück und ein Wegeanteil

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch Flur 3 Flurstück 910, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße,
groß 1376 qm,

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch Flur 3 Flurstück 828,
Verkehrsfläche an der Moerser Straße, groß 267 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Altlastenkataster des Kreises Wesel verzeichnetes, mit 8 Fertiggaragen bebautes und schwerpunktmäßig mit Betonsteinpflaster befestigtes Grundstück und einem Anteil an einer Wegfläche. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Das Versteigerungsobjekt grenzt nicht an ein öffentliches Straßengelände. Anschlusskosten an die Regenwasserleitung sind evtl. noch ungeklärt. Es bestehen Baulasteintragungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 910: 58.000,- EUR,
1/2 Miteigentumsanteil am Flurstück 828: 3.000,- EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.06.2011

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, den 13.10.2011, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2994 eingetragene Grundstück nebst Miteigentumsanteil an einer Wegefläche

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 2466, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 25, groß: 202 qm,

1/30 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 2487, Verkehrsfläche, Markgrafenstraße, groß 650 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein unterkellertes zweigeschossiges Reihenmittelhaus (Ursprungsbaujahr nicht genau feststellbar, geschätzt um 1900/20) mit eingeschossigem Anbau (Baujahr ab 2002) und einer Pkw-Garage. Wohnfläche ca. 100 qm. Das Objekt ist teilmodernisiert. Ein ursprünglich genehmigter zweigeschossiger Anbau musste wegen nachbarlicher Einsprüche wieder auf einen eingeschossigen Anbau zur erdgeschossigen Wohnraumerweiterung zurückgebaut werden. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung waren die im Erd- und Kellergeschoss durchgeführten Rekonstruktionsmaßnahmen und Modernisierungen wegen des Rückbaus des Obergeschosses nicht mehr weitergeführt. Insoweit waren daher noch restliche handwerkliche Leistungen, teilweise auch noch Mängelbeseitigungen zu erbringen. Zum Objekt gehört ein Miteigentumsanteil an einer privaten Wegefläche, die die hintere Versorgung und Beschickung des Reihenmittelhausgrundstücks erleichtert, außerdem ist die Garagenzufahrt von der rückwärtigen privaten Wegefläche her möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 2466: 126.000,00 EUR
1/30 MEA an Flurstück 2487: 1.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.07.2011

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 27.10.2011, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 6007 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Lintfort Flur 7 Flurstück 1748, Gebäude- und Freifläche,
Ringstraße 229, groß: 601 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein zweigeschossiges und unterkellertes Zweifamilienwohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, (Baujahr ca. 1950 mit einer Wohnfläche von insgesamt 221,12 qm) und eine Doppelgarage (Massiv, Schwingtor aus Stahl, Errichtung etwa 1965). Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung durch den Gutachter waren begonnene Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen teilweise noch nicht abgeschlossen. Es besteht ein Überbau der Kelleraußentreppe und Anbau ein Nachbargebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 176.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 06.07.2011

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201384819 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 31.05.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201742016 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 03.06.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4226095703 (alt 126095702), 3201010547 (alt 101010544) und 3201053513 (alt 101053510) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 27.06.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3223003165 (alt 123003162) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29.06.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3222086443 (alt 122086440) und 3222017505 (alt 122017502) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 30.06.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200069476 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 01.07.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3204112530 und 3200838328 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 04.07.2011

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3202041509 (alt 102041506) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 08.06.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 4200299172 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10.06.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3232006167 (alt 132006164) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15.06.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3219080490 (alt 119080497) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 17.06.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3208104558 (alt 108104555) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 24.06.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 4206105720 (alt 106105729) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 28.06.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 4200269456 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 29.06.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3200067688 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 01.07.2011

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

	Herausgeber	Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister , Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
	und Impressum:	Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
		Erscheinungsweise: Nach Bedarf
		Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
		Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter) Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)